

Nr. 13 vom 22.12.2021

## **Amtliche Bekanntmachung**

Hg.: Präsidium der BHH

Schutz- und Hygienekonzept der  
Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)  
zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

**vom 22. Dezember 2021**

**Schutz- und Hygienekonzept  
der  
Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)  
zum Schutz vor Infektionen durch SARS-  
CoV-2**

vom 22.12.2021



**unter Berücksichtigung des Rahmen-Schutzkonzept**

**der Hochschulen in Hamburg vom 15.12.2021**

zur Umsetzung des vom Bundesministeriums für Arbeit und  
Soziales (BMAS) erlassenen Arbeitsschutzstandards und zur  
Ermöglichung einer geschützten Präsenzlehre für Studierende  
im Zusammenhang mit dem Coronavirus

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsätzliches.....</b>	<b>1</b>
1.1. Hochschulbetrieb.....	1
<b>2. Maßnahmen für Einzelpersonen .....</b>	<b>1</b>
2.1. Persönliche Hygiene .....	1
2.1.1. Medizinische Masken .....	2
2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte .....	2
2.2.1. Home-Office .....	2
2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen .....	2
2.2.3. Schwangere Beschäftigte .....	2
2.2.4. Verbindliches Testangebot in Betrieben.....	3
2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende .....	3
2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen.....	3
2.3.2. Schwangere Studentinnen.....	3
<b>3. Reglementierter Zutritt zu den Räumlichkeiten der BHH.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Räumlichkeiten der BHH .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Raumhygiene .....</b>	<b>4</b>
5.1. Reinigung.....	4
5.2. Lüftung.....	5
<b>6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen.....</b>	<b>5</b>
<b>7. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzlehrveranstaltungen nach dem optionalen Zwei-G-Zugangsmodell .....</b>	<b>5</b>
<b>8. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen sowie Präsenz-Prüfungen nach dem 3G-Modell .....</b>	<b>6</b>
<b>9. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts.....</b>	<b>7</b>
<b>10. Anlagen.....</b>	<b>8</b>
10.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung .....	8
10.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes .....	9
10.3. Plakate zu den Schutz- und Hygienemaßnahmen der BHH in der Anckelmannstr. 10	10

Im vorliegenden Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Rahmen-Schutzkonzept) werden die Regelungen der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)“ und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ([Corona-ArbSchV](#)) sowie der allgemein formulierte Standard „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ im Wege eines Rahmen-Schutzkonzepts für den Betrieb der Hochschulen in Hamburg und ihrer Einrichtungen konkretisiert.

Die Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) hat auf Basis dieser Grundlage ihre spezifischen Belange ergänzt und unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 HmbSARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung konkretisiert,

## **1. Grundsätzliches**

Personen, die Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an den Hochschulen untersagt. Für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz der Hochschulen gelten **die Einhaltung der 3 G's (geimpft, getestet oder genesen) und das Tragen einer medizinischen Maske**. Daneben besteht die Möglichkeit der BHH für den Lehrbetrieb nach dem optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu verfahren, siehe dazu Punkt 7.

### **1.1. Hochschulbetrieb**

An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre überwiegend in Präsenz. Hybride und digitale Formate und Lehrangebote sind weiterhin möglich.

Das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Forschungstätigkeiten und ähnlichen Einrichtungen.

## **2. Maßnahmen für Einzelpersonen**

### **2.1. Persönliche Hygiene**

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege und die Schleimhäute. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt. 10.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Einhaltung der [Husten- und Niesetikette](#) (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegdrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).

- Abstand halten.
- Mit den Händen nicht den Mund, die Nase und die Augen berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

### **2.1.1. Medizinische Masken**

Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.

## **2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte**

Für anwesende Personen gilt die 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz. Beschäftigte dürfen die Dienstgebäude nur betreten wenn diese, geimpft, genesen oder mittels Schnelltest negativ getestet sind (3-G). Abweichend davon ist das Betreten des Dienstgebäudes nur erlaubt, um unmittelbar vor Arbeitsaufnahme ein entsprechendes betriebliches Testangebot wahrzunehmen. § 28b des Infektionsschutzgesetzes ist in der jeweils gültigen Fassung dabei zu berücksichtigen.

### **2.2.1. Home-Office**

Um die persönlichen Kontakte zu reduzieren, besteht die Verpflichtung, wo es möglich ist den Beschäftigten das Arbeiten im Home-Office zu ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Beschäftigte müssen das Angebot annehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber medizinische Masken zur Verfügung zu stellen, näheres regelt § 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

### **2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen**

Beschäftigte, die an einer Vorerkrankung (z.B. Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem COVID-19-Virus erwarten lässt oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich macht, sollen vorrangig im Home-Office beschäftigt werden. Sofern die Arbeiten nicht im Home-Office verrichtet werden können, sind nötigenfalls leistbare Aufgaben zu vereinbaren. Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Der Dienststelle ist bei Wunsch der Inanspruchnahme ein entsprechend qualifiziertes Attest eines Facharztes vorzulegen.

### **2.2.3. Schwangere Beschäftigte**

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen

organisatorisch/technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. 1 Nr. 5 HmbMuSchVO).

#### **2.2.4. Verbindliches Testangebot in Betrieben**

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos bietet die BHH ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an (§ 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

### **2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende**

#### **2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen**

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen (siehe Pkt. 2.2.2) oder die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich machen, sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen. Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z.B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

#### **2.3.2. Schwangere Studentinnen**

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.3). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben und bei denen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

### **3. Reglementierter Zutritt zu den Räumlichkeiten der BHH**

Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m hinzuweisen und hinzuwirken. Auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Durchsetzung wird mit Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen. Ebenso ist auf die Pflicht zum Nachweis der 3Gs vor Teilnahme an Veranstaltungen und sonstigen Angeboten außerhalb des regulären Lehrbetriebs in geschlossenen Räumen hinzuweisen. Der Lehrbetrieb der BHH kann nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO betrieben werden, (siehe dazu Punkt 7.).

Veranstaltungen, die nicht dem Lehrbetrieb zuzuordnen sind, die inhaltlich, zeitlich und räumlich eindeutig hiervon getrennt stattfinden, sind von §22 Absatz 1 Satz 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht

erfasst. Für solche Veranstaltungen gilt § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit allen dort normierten Vorgaben.

Die BHH ist berechtigt, Kontaktdaten zu erheben. Die BHH ist ebenfalls berechtigt, im Wintersemester 2021/2022 die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen zum Status als genesene oder geimpfte Person nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (2G-Status) zu verarbeiten.

Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind spätestens nach vier Wochen zu vernichten oder zu löschen, im Falle der Daten zum 2G-Status sobald die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber zwei Wochen nach Ende des Wintersemesters 2021/2022. Weiteres zur Kontaktdatenerhebung ist den §§ 7 und 22 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu entnehmen. Die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

#### **4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Räumlichkeiten der BHH**

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den Räumlichkeiten der BHH folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt, mit denen die Hände nach Betreten der Gebäude hygienisch desinfiziert werden können.
- Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen.
- Die Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung, soweit vorhanden, sind zu beachten.
- Fahrstühle dürfen von maximal zwei Personen benutzt werden unter der Voraussetzung, dass beide eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.
- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.

#### **5. Raumhygiene**

##### **5.1. Reinigung**

Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

## 5.2. Lüftung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer, Art und Häufigkeit der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten, der Dauer der Veranstaltung und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit maschineller Lüftungsanlage (Zu- und Abluft oder Klimaanlage) kann für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und spätestens nach Ende einer Veranstaltung eine 20-minütige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.
- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig stoß zu lüften. Spätestens nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils gültigen Fassung ist dabei zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO<sub>2</sub>-Messung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Pandemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten.

## 6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

## 7. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzlehrveranstaltungen nach dem optionalen Zwei-G-Zugangsmodell

Sofern für Präsenzlehrveranstaltungen das optionale Zwei-G-Zugangsmodell Anwendung findet, gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenen-Nachweises gestattet, optionales Zwei-G-Modell. Eine wirksame Zugangskontrolle (§10j Absatz 1 Satz 1 Nr.1) wird durch die BHH dadurch erfüllt, dass der Corona-Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis von der vorlagepflichtigen Person nachgewiesen, überprüft und gespeichert wurde.
- Die Zugangsbeschränkung gilt nicht für Personen, die vor der Lehrveranstaltung ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund

einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen.

- Während der Präsenzveranstaltungen ist weiterhin eine medizinische Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu tragen, Vortragende dürfen die Maske ablegen.

Lehrende, die keinen 2G-Status nachweisen, sind verpflichtet einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu erbringen und auch als Vortragende stets eine medizinische Maske zu tragen (§ 10j Absatz 1 Satz1 Nr.3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Die Maske darf abgelegt werden, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist (§10j Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

## **8. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen sowie Präsenz-Prüfungen nach dem 3G-Modell**

Personen, die an Präsenzveranstaltungen, welche nach dem 3G-Modell stattfinden, teilnehmen wollen, müssen – wie bisher – einen Corona-Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis erbracht haben oder ein negatives Testergebnis vorweisen: (Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum, wobei die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder ein PCR Test, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurück liegen darf.

Verweigern Teilnehmende einen der oben genannten Nachweise, können sie vom Gelände der Hochschule verwiesen und von Veranstaltungen der Hochschule ausgeschlossen werden.

Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenen-Nachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich.

Präsenz-Prüfungen finden unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Die BHH kann vorschreiben, dass für Präsenz-Prüfungen zusätzlich zu einem Coronavirus-Impfnachweis oder einem Genesenen-Nachweis auch ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Abs.1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorzulegen ist: §10 Abs.2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO findet dabei keine Anwendung.
- Für die Teilnahme von Präsenz-Prüfungen müssen Studierende, die bisher keinen Impf- bzw. Genesenen-Nachweis erbracht haben, einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorlegen. Die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung darf im Fall eines PCR-Tests nicht länger als 24 Stunden zurückliegen oder muss am selben Tag vorgenommen worden sein.
- Prüfungen und Klausuren sind möglichst in großen Räumen durchzuführen.
- Finden mehrere Veranstaltungen/Prüfungen parallel in einem Bereich (z.B. in einem Flurabschnitt) statt, soll die Planung vorsehen, dass diese zeitversetzt beginnen und enden.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen soll möglichst das Abstandsgebot eingehalten werden und ist eine medizinische Maske zu tragen.

- Während einer Prüfung/Klausur/Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Für Präsenz-Prüfungen kann die BHH anordnen, dass eine Maskenpflicht bei Wahrung des Abstandsgebots nach Einnahme von Sitzplätzen nicht besteht.
- Studierende sind angehalten, die Räumlichkeiten nach dem Ende der Veranstaltung/Prüfung unverzüglich zu verlassen.

## **9. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts**

Das mit der Sozialbehörde abgestimmte Rahmen-Schutzkonzept wird der Lage entsprechend angepasst. Für die einzelnen Themenbereiche (z.B. Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Besprechungen, Durchführung von Bewerbungsgesprächen etc.) werden eigene detaillierte Schutz- und Hygienekonzepte erstellt, die jedoch auf diesem Rahmen-Schutzkonzept basieren.

## 10. Anlagen

### 10.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



infektionsschutz.de

Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

# Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

#### 1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



#### 2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

#### 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



#### 4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



#### 5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzicht auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



#### 6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

#### 7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



#### 8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

#### 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



#### 10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

## 10.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

### Masken im Alltag richtig einsetzen

#### ! Vor dem Aufsetzen

- Hände desinfizieren oder
- mit Seife waschen

mind. 30 Sek.



Richtig über **Mund, Nase und Wangen** platzieren. Maske sollte eng anliegen

Bei Durchfeuchtung die Maske sofort wechseln



Beim Absetzen die **Bänder nutzen**



Anschließend die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen

mind. 30 Sek.



Research for  
infection protection

HARTMANN



10.3. Plakate zu den Schutz- und Hygienemaßnahmen der BHH in der Anckelmannstr.  
10



**Maskenpflicht:**

- Maskenpflicht gilt auf allen öffentlichen Verkehrsflächen (d.h. Plaza, Flure, Treppenhäuser, Cafeteria etc.)
- Sollten Sie Ihre Maske vergessen oder verloren etc. haben, erhalten Sie eine Maske von der BHH gestellt.
- Auch in den Büroräumen müssen außer am eigenen Arbeitsplatz Masken getragen werden. Dafür stellt die BHH ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern FFP2-Masken (Eigen- und Fremdschutz) oder medizinische Masken (Fremdschutz) zur Verfügung. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, z.B. wenn persönliche Absprachen zu treffen sind, sind auch am Arbeitsplatz Masken zu tragen. Die Regelung in § 8 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde mit Wirkung ab 24. Dezember 2021 neu gefasst: „(3) **Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höher-wertigem Schutzstandard wird empfohlen.**“